

# Liechtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Kundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postversendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postversendung jährlich 5 Kr., halbjährlich 2.50; für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Kr., halbjährlich 3 Kr., vierteljährlich 1.50 franko ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei J. Kuhn in Buchs (Rhodan). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationsteile für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 8 h oder 10 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzusenden, und zwar erstere spätestens bis jeden Mittwoch mittags.

Vaduz, Freitag

Nr. 49.

den 6. Dezember 1907.

## Amtlicher Teil.

### Kundmachung.

In Angelegenheit der Gewährung von Erleichterungen rücksichtlich der steuerfreien Branntweinerzeugung und in Angelegenheit der Zulassung einer Stundung der für Brau- und Brennverfahren angemeldeten Zeitabschnitte hat die k. k. Finanzlandesdirektion in Innsbruck auf Grund Erlasses des k. k. Finanzministeriums über diesfälliges Einschreiten der k. k. Regierung Nachstehendes eröffnet:

1. Nach den geltenden Vorschriften ist der Termin, bis zu welchem von den die steuerfreie Branntweinerzeugung anstrebenden Parteien die sogenannte Jahresanzeige einzubringen ist, von den Finanzlandesbehörden für die einzelnen Gebiete unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse festzusetzen und rechtzeitig in gehöriger Weise kundzumachen.

Die Finanzlandesdirektion ist daher geneigt, in Einkunft die Kundmachung des bezüglichen Termines ohne weiteres in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden beziehungsweise in der von den Parteien gewünschten Form zu verfügen und wurde zu diesem Behufe die k. k. Regierung ersucht, die diesbezüglichen Vorschläge alljährlich womöglich bis 1. September eines Jahres im Wege der Finanzbezirksdirektion in Feldkirch einzureichen.

2. Dem Ansuchen, es möge für die steuerfreie Branntweinerzeugung allgemein als Brennzeit die Zeit von 7 Uhr früh bis 9 Uhr abends festgesetzt werden, kann mit Rücksicht auf die dormalen geltenden Normen nicht willfahrt werden.

Doch unterliegt es keinem Anstande, daß im Bedarfsfalle eine Abweichung von der allgemein angeordneten Brennzeit bewilligt werde, und es ist die Finanzlandesdirektion auch in diesem Punkte bereit, über spezielles Ansuchen diesbezügliche Abweichungen, falls kein Hindernis dagegen obwaltet, zu gestatten.

3. Stundung der für die einzelnen Brau- und Brennverfahren angemeldeten Zeitabschnitte:

a) Die Fortsetzung eines angemeldeten, zufolge eines eingetretenen Betriebshindernisses nur einige Stunden vorübergehend gehemmten Brauverfahrens ist bereits laut § 18 Abs. 3 des I. Teiles der kaiserl. Verordnung vom 17. Juli

1899 N.-G.-Bl. Nr. 120 unter der daselbst angegebenen Voraussetzung gestattet. Sollte jedoch zufolge eines unvorhergesehenen Ereignisses (und als solches ist der Eintritt von Hörschürmen beziehungsweise das wegen derselben erlassene Verbot des Unterhaltens von Feuer anzusehen) das Gebäude nicht vorgekommen werden können oder die Fortsetzung des bereits begonnenen Gebäudes unmöglich gemacht werden, ist zwar eine Verlegung des fraglichen Brauverfahrens unzulässig, doch kann bei Erfüllung der diesbezüglich festgesetzten Bestimmungen in Gemäßheit des letztgedachten § 18 die Steuerrückvergütung respektive Steuerabreibung von der Finanzlandesdirektion beziehungsweise wenn der bezügliche Betrag 100 K nicht übersteigt, von der Finanzbezirksdirektion in Feldkirch bewilligt respektive es kann dieselbe beim Nichterfüllen der betreffenden Bedingungen allenfalls beim k. k. Finanzministerium von der Landesdirektion erwirkt werden.

b) Wird ein angemeldetes steuerfreies Brennverfahren wegen eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt, kann die spätere Vornahme des bezüglichen Verfahrens unter den diesfalls festgesetzten Voraussetzungen von der Finanzwachabteilung zugelassen werden.

c) Wird ein steuerpflichtiges Brennverfahren nicht begonnen oder nicht beendet, ist eine Verlegung des nicht durchgeführten Verfahrens nach den geltenden Normen wohl nicht tunlich. Es kann aber die für ein solches Brennverfahren entrichtete Produktionsabgabe rückvergütet beziehungsweise abgeschrieben werden, wenn dieses Verfahren zufolge eines eingetretenen unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignisses nicht durchgeführt werden konnte und die diesbezüglich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden.

Allenfalls wird in berücksichtigungswerten Fällen die Steuer rückvergütung oder Abschreibung beim Finanzministerium erwirkt werden.

Falls besondere Wünsche inbezug auf Punkt 1 (Kundmachung für das steuerfreie Branntweinerbrennen) in einer Gemeinde bestehen würden, wären dieselben alljährlich bis spätestens 15. August durch den Ortsvorsteher an die k. k. Regierung zu leiten.

**K. k. Regierung.**

Vaduz, am 30. November 1907.

gez. v. In der Maur.

### Kundmachung.

Anlässlich des am 20. Oktober d. J. in Vaduz stattgefundenen Brandes sind gemäß erstateter Anzeige folgende Sparkasse-Einlagebüchlein abhanden gekommen:

1. Fol. 58/X, der Erben nach Franz Jof. Seger bei Nr. 63 in Vaduz über den Betrag von K 12,873.16
2. Fol. 101/VII, der Witwe Anna Marie Seger in Vaduz über den Betrag von K 8,718.72
3. W. V. Fol. 310, der mj. Elisabeth Seger in Vaduz über den Betrag von K 713.56
4. Fol. 133/XVI, des Johann Spelt, Schreiner, in Vaduz über den Betrag von K 351.16
5. Fol. 103/XIV, des liechtensteinischen Veteranenvereins über den Betrag von K 1,398.67

Unter Bezugnahme auf § 15 der Sparkasse-Statuten wird der Verlust dieser Einlagebüchlein mit dem Befügen verlautbart, daß die Sparkasse den Eigentümern der Sparkassenguthaben je ein Duplikat des betreffenden Büchleins ausfertigt wird, wenn sich binnen 3 Monaten vom Tage der Verlautbarung Niemand als Inhaber des bezüglichen Büchleins bei der Sparkasse gemeldet haben würde.

**K. k. Regierung.**

Vaduz, am 28. November 1907.

gez. v. In der Maur.

## Nichtamtlicher Teil. Waterland.

### Verzeichnis

der weiter für die Brandbeschädigten in Vaduz eingegangenen Liebesgaben.	K h
Uebertrag vom 27. November	12,615.62
Forstmeister Kratzl, Ung.-Oftra	5.—
Aberhalben, ungenannt wo, 3 Fr.	2.86
Ungenannt, Rätis 1 Fr.	0.95
Aus der Sammelbüchse bei der Brandstätte	1.86
Ungenannt, Schaun	10.—
Summe	K 12,635.79

Weiter an Naturalien:

Durch Hrn. Kaplan G. Ott, Golbau, 1 Paket Meider. Durch die Geschäftsleitung der Buchdruckerei Buchs, N.-G. ein Sack Kartoffeln und 5 Pakete Effekten. Aus Grabs 4 Sack Kartoffeln und 12 Pakete Effekten. P. P. Kapuziner, Feldkirch, 3 Sack Kartoffeln.

## Die Rheinschiffahrt in Vorarlberg.

Die Bewegung für die Schiffbarmachung des Oberrheins weckt die Erinnerung an längstvergessene Zeiten, da der Rhein, noch schäumend von Gletscherwassern, schon schwere Lasten tragen mußte, ehe er seine Raft im schwäbischen Meere beginnen durfte. Für den heutigen vorarlbergischen und schweizer-rheintalischen Anwohner klingt es beinahe unglücklich, wenn er von einer Schiffahrt auf dem Rheine hört, dessen Wildheit im Laufe der Jahrhunderte häufig die friedliche Nachbarschaft erschreckte und ihr Land verwüstete. Und doch gab es eine Zeit, in der es die Stromverhältnisse gestatteten, einen lebhaften Schiffsverkehr vom Bodensee bis Bauern bei Hohenems zu unterhalten. Manchmal segelte eine Flotte von mehr als 32 Segelschiffen auf dem Strome auf und ab, was der Landschaft einen ganz besonderen Reiz verlieh. Bei niederem Wasserstande mußte der Verkehr freilich ganz eingestellt werden und fand in der Regel nur von Georgi bis Galt, d. i. vom 24. April bis 16. Oktober, regelmäßig statt.

Wie weit die Schiffahrt auf dem Oberrhein — wir dürfen gewiß auch im vorliegenden Falle diese Bezeichnung gebrauchen — zurückreicht, kann man nicht mit Bestimmtheit sagen. Die oberste Bändestelle war der Wäcker Bauern bei Hohenems, von wo aus die Waren über den Arberg und auch über die Bündner Pässe geführt wurden. In der sogen. „Emser Chronik“ vom Jahr 1616 heißt es: „Am Gestade des Rheinflusses, 1/4 Stunde von Gms, liegt die Schifflande der Schiffe, so mit Korn und anderen Waren aus dem Bodensee mit Roffen den Rhein heraufgeführt werden; denn bis dahin ist der Rhein schiffbar.“ Im Stadtarchiv von Feldkirch, dessen Bürger mit Nabolzell, Ueberlingen, Konstanz und Lindau in regen Handelsbeziehungen standen, reicht die älteste Urkunde, welche Aufschluß über die Rheinschiffahrt gibt, bis zum Jahre 1480, und auch darin ist von der Schiffahrt bis Bauern als von etwas längst Bestandenem die Rede. Die für das schweizerische Oberland bestimmten Güter gingen nur bis Monstein bei Rheined zu Wasser, weil sich schon von da ab die Straße sehr bald vom Rheine

entfernte. In Sargau „Geschichte des Rheintals“, ist von einem Streit zwischen Rheined und dem Rheintal vom Jahre 1311 die Rede, wobei sich das ganze Land nebst Lindau „wegen dem Rheinzoll zu Rheined“ beschwerte, worauf dann entschieden wurde, daß diese Stadt fürderhin „keinen Zoll oder Verschaz auf dem Rheine nehmen solle, denn nur allein von trodenen Gütern, so über ihre Wege den Rhein aufgeführt würden.“

Die Fahrzeuge, die bis Bauern gingen, waren kleine Segelschiffe, sog. Rädinnen, die man mit 10 Malter Korn oder ungefähr 60 Zollentner beladen konnte, während bis Rheined und höchst selbst die größeren Segelschiffe fahren konnten. Die letzte Urkunde im Stadtarchiv zu Feldkirch, welche von dem Bestande der Schiffahrt bis Bauern Zeugnis gibt, ist vom Jahre 1614. In dieser Urkunde schloß der Stadtrat im Namen der „Brotbeden und Kornführer“ mit den Vertretern von Höchst eine Vereinbarung bezüglich der Beförderung von Frachten. Von dieser Zeit an dürfte der Schiffahrtsweg bis Hohenems wohl nicht mehr lange bestanden haben, denn in einem im Vor-